

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Kämmereiamt

**Satzung zur Änderung der Satzung der
Stadt Heidelberg über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung -**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	03.05.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

„Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 03.09.1965)“. Die als Anlage 2 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung
A 2	Gebührenkalkulation

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Durch die Ergänzung der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Heidelberg um den Gebührentatbestand „elektronische einfache Melderegisterauskunft“ wird die Möglichkeit geschaffen, Gebühren für diese Serviceleistung zu erheben und dadurch einen Beitrag zur Kostendeckung im Bereich Meldewesen zu leisten.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

- Neuer Gebührentatbestand „elektronische einfache Melderegisterauskunft“
Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes (MG) im März 2006 wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, melderechtliche Geschäftsvorfälle elektronisch abzuwickeln (§§ 29a, 32a Absatz 3 MG). Gemäß § 29a MG sind alle Kommunen in Baden-Württemberg verpflichtet, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Inland rund um die Uhr in einem automatisierten Verfahren einfache Behördenauskünfte zu erteilen, wobei auch private und gewerbliche Auskunftssuchende, innerhalb des gesetzlich möglichen Rahmens, von diesem Service Gebrauch machen können. Durch Rechtsverordnung wurde der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIV BF) vom Innenministerium mit dem Aufbau und Betrieb eines zentralen Meldeportals für Baden-Württemberg betraut. Das Meldeportal hat seinen Betrieb zum 01.01.2007 aufgenommen. Für alle Meldebehörden besteht seitdem die Verpflichtung, bestimmte einwohnerbezogene Daten tagesaktuell beim Meldeportal vorzuhalten. Privatpersonen haben die Möglichkeit, dem automatisierten Abruf ihrer Daten über das Internet zu widersprechen. Hierauf sind die Einwohner/-innen einmal jährlich mittels einer öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen (siehe Stadtblatt Nr. 5 vom 31.01.2007) sowie bei jedem Anmeldevorgang bei der Meldebehörde.

Für die entstehenden Kosten können Gebühren erhoben werden. Da die Gebührenhoheit bei den einzelnen Kommunen liegt, muss auch die Stadt Heidelberg einen entsprechenden Tatbestand in ihrer Verwaltungsgebührenordnung schaffen. Zur Vereinfachung des Verfahrens wurde der KIV BF jedoch landesweit das Inkasso für die Gebühren übertragen, so dass sie als zentrale Stelle für die verschiedenen Meldebehörden im Land die Gebühren bei den Nutzern einziehen und anschließend an die Gemeinden verteilen wird.

Gegenüber dem Nutzer wird so nur die KIV BF auftreten, auch wenn dieser beim zentralen Meldeportal Auskünfte abfragt, die verschiedene Kommunen betreffen. In diesem Fall wird die KIV BF in der Zahlungsaufforderung einen Gesamtbetrag anfordern, der sich aus der Summe der Gebühren zusammen setzt, welche die jeweiligen Kommunen durch ihre Satzungen festgelegt haben. Bei unterschiedlicher Gebührenhöhe hätte dies zur Folge, dass gegenüber dem Nutzer in der einheitlichen Zahlungsaufforderung der KIV BF für gleichartige Leistungen unterschiedliche Beträge von verschiedenen Kommunen ausgewiesen wären.

Vor diesem Hintergrund ist es nach Auffassung des Portalbetreibers sowie der Kommunalen Landesverbände im Interesse eines wirtschaftlichen und effizienten Betriebs und um die Attraktivität und Akzeptanz des Meldeportals zu erhöhen sinnvoll und geboten, eine landesweit einheitliche Gebühr für einfache Melderegisterauskünfte, die über das Meldeportal bezogen werden, zu erheben. Diese soll 5,00 € je Auskunft betragen. Zum Vergleich: in Bundesländern, die bereits über ein zentrales Meldeportal verfügen, beträgt die jeweils landeseinheitliche Gebühr 5,00 € (Bayern) bzw. 4,00 € (Nordrhein-Westfalen).

Für die Bereitstellung und den Betrieb des Meldeportals durch die KIV BF fallen bei der Stadt Heidelberg jährlich 0,30 € pro Einwohner an (bei ca. 144.000 Einwohnern sind das ca. 43.200 € jährlich). Die Gebühr für eine elektronische einfache Melderegisterauskunft bei der Stadt Heidelberg beträgt rechnerisch 8,64 € (siehe dazu auch die als Anlage 2 beigefügte Gebührenkalkulation). Damit eine landeseinheitliche Gebühr realisiert werden kann, ist ein Verzicht auf die Ausschöpfung der kalkulatorisch ermittelten Gebührenobergrenze und stattdessen eine Festlegung auf den geringeren Betrag von 5,00 € erforderlich (siehe Anlage 2). Für einfache Melderegisterauskünfte, die direkt bei den Bürgerämtern angefragt und dort manuell bearbeitet werden, soll weiterhin eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben werden.

2. Redaktionelle Korrekturen

Im Rahmen der Änderungssatzung sollen auch Korrekturen redaktioneller Art vorgenommen werden:

- a) Gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes wurde im Rahmen der Änderungssatzung vom 07.12.2006 der Begriff der „Amtshandlung“ durch den Begriff der „öffentlichen Leistung“ ersetzt. Bei den lfd. Nummern 8, 32 und 33.3 (bisher; neu: 33.4) des Gebührenverzeichnisses wurde diese Änderung versehentlich nicht vorgenommen. Das soll nun korrigiert werden.
- b) Die DIN 276 für die Ermittlung und Gliederung von Kosten im Hochbau wurde Ende 2006 neu aufgelegt. Im Gebührenverzeichnis ist deshalb unter dem Oberbegriff „Bauen und Wohnen“ (vor der lfd. Nr. 35) der Verweis an diese aktualisierte Fassung anzupassen.
- c) Der Gebührentatbestand der lfd. Nr. 36.1.2 des Gebührenverzeichnisses „Unterlassung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren“ bezieht sich auf den § 59 Absatz 4 Landesbauordnung, also auf die Genehmigung mit einem Vorhaben beginnen zu dürfen. Wird diese Genehmigung im Rahmen des Kenntnissgabeverfahrens nicht erteilt, liegt rechtlich gesehen eine Untersagung vor. Der Begriff der Unterlassung muss deshalb durch den Begriff der Untersagung ersetzt werden.
- d) Zur Verdeutlichung, dass sich im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (lfd. Nr. 37) die Gebühr um einen Zuschlag erhöht, sofern mehr als zwei Abweichungen beantragt werden (vgl. lfd. Nr. 37.1.3), ist unter der lfd. Nr. 37.1.1 die Formulierung „bei“ durch „bis zu“ zu ersetzen.
- e) Bei der lfd. Nr. 38.5 liegt ein Tippfehler vor. Versehentlich wurde auf die lfd. Nr. 38.2 verwiesen. Richtigerweise sollte auf die lfd. Nr. 38.1 Bezug genommen werden. Der Tippfehler soll nun ausgebessert werden.

- f) Bei der Ziffer 38.3.2 liegt ein Übertragungsfehler vor. Die als Anlage 2 der Beschlussvorlage zur letzten Satzungsänderung (Drucksache 0382/2006/BV) beigefügte Kalkulation hat für die Genehmigung von unbeleuchteten Werbeanlagen und Automaten bei einer Größe von über 1 m² eine Gebühr von 55,00 € je angefangener weiterer m² ergeben. Im Gebührenverzeichnis wurden versehentlich 50,00 € angegeben. Dieser Übertragungsfehler soll korrigiert werden.
- g) Die Siebte Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 11.12.2001 ist zum 31.12.2006 außer Kraft getreten. Die Gebührentatbestände unter der lfd. Nr. 51 sind dementsprechend zu streichen.
- h) Wie in der Begründung der Beschlussvorlage zur letzten Satzungsänderung (Drucksache 0382/2006/BV) ausgeführt, soll unter anderem bei den Gebührentatbeständen 67.1 bis 67.11 eine Gebührenerleichterung für EMAS-registrierte Betriebe in Höhe von 30% gewährt werden. Versehentlich wurde in das Gebührenverzeichnis eine Gebührenerleichterung für die Gebührentatbestände unter den Ziffern 67.1 und 67.11 übernommen. Dieser Übertragungsfehler in den Ausführungen zur Gebührenerleichterung, die der lfd. Nr. 67 vorangestellt sind, soll korrigiert werden.

gez.

Dr. Eckart Würzner